

lig aufzuerlegen. So ist der Verhaftete beispielsweise in Einzelhaft unterzubringen, wenn es die Ermittlungen erfordern (§ 130 Abs. 3 StP). Zu beachten ist jedoch, daß es die sozialistische Gesetzlichkeit verlangt, jederzeit zu prüfen, ob die Notwendigkeit auferlegter Beschränkungen noch vorliegt. Sind die Gründe für Beschränkungen weggefallen, so sind auch die Beschränkungen selbst unverzüglich aufzuheben.

- Der Untersuchungshaftvollzug hat den spezifischen Erfordernissen Rechnung zu tragen, die sich aus der konzentrierten Unterbringung Verhafteter in einer Untersuchungshaftanstalt ergeben.

Die spezifischen Erfordernisse, denen der Untersuchungshaftvollzug durch eine sichere Verwahrung Rechnung tragen muß, werden wesentlich dadurch bestimmt, daß die Unterbringung von Verhafteten in den Untersuchungshaftanstalten konzentriert auf einen eng begrenzten Raum, in meist mehrstöckigen Verwahrhäusern erfolgt, welche in verschiedene Verwahrbereiche unterteilt sind. In den einzelnen Verwahrbereichen erfolgt die Unterbringung entsprechend den Erfordernissen des Strafverfahrens und unter Beachtung weitergehender Trennungsgrundsätze in verschlossenen Einzel- oder Gemeinschaftsverwahrräumen. Solche objektiven Umstände, wie die sich aus den Strafverfahren ergebenden Erfordernisse an den Untersuchungshaftvollzug zur Gewährleistung der Ziele der Untersuchungshaft sowie zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit in der Untersuchungshaftanstalt, die bauliche Beschaffenheit, der Grad der personellen und materiell-technischen Sicherung der Untersuchungshaftanstalt, die materielle Ausstattung der Verwahrräume sowie die in den unterschiedlichen Persönlichkeitsmerkmalen der Verhafteten liegenden Umstände bestimmen in ihrer Gesamtheit das für eine Untersuchungshaftanstalt notwendige Regime.

- Der Untersuchungshaftvollzug hat so zu erfolgen, daß die verfassungsmäßigen Grundrechte der Verhafteten nur im gesetzlich zulässigen und im unumgänglichen Maß eingeschränkt werden.

Mit der Verhaftung verliert der Bürger nicht automatisch alle verfassungsmäßig garantierten Grundrechte. Sie dürfen nur in dem Maße eingeschränkt werden, wie es für das Erreichen der Ziele der Unter-